



Reglement der Gemeinde Greng

über den naturnahen Ruhe- und Badeplatz

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen GÖS (SGF 750.1);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

erlässt:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt den Gebrauch des naturnahen Ruhe- und Badeplatzes, welcher Bestandteil der öffentlichen Sachen der Gemeinde Greng ist.

Art. 2 Zugelassene Benützer

¹ Die Benützung des Ruhe- und Badeplatzes der Gemeinde Greng steht jedermann mit einem Zutrittspass offen.

² Die Niedergelassenen der Gemeinde Greng erhalten auf Gesuch einen Zutrittspass. Dafür wird eine einmalige Gebühr erhoben (max. CHF 50.-- pro Jahr).

³ Personen, die nicht mehr in Greng niedergelassen sind, haben den Zutrittspass zurückzugeben.

⁴ Nicht in der Gemeinde Greng Niedergelassene erhalten gegen Bezahlung einen Tagespass (max. CHF 10.-- pro Tag und Person), der bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.

Art. 3 Bootsfreie Zone (ohne Ruderboote)

Die Wasserfläche vor dem Badeplatz ist für die Schifffahrt gesperrt. Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen für die entsprechende Signalisation.

Art. 4 Nutzungsordnung

Der Gemeinderat erlässt zur Regelung der Einzelheiten der Benutzung des Ruhe- und Badeplatzes der Gemeinde Greng eine Nutzungsordnung, die insbesondere folgende Vorschriften vorsieht:

- **Anfahrt und Parkieren**

Die Anfahrt mit dem Auto ist nur bis zum öffentlichen Parkplatz im Schlossquartier gestattet. Fahrräder werden auf einem speziellen Abstellplatz abgestellt und gehören nicht auf die Anlage.

- **Öffnungszeiten**

Diese sind saisonal beschränkt auf die Zeit zwischen Ostern und Oktober und tagsüber von 09.00 Uhr bis spätestens 21.00 Uhr.

- **Verantwortung**

Die Benützung geschieht auf eigene Gefahr. Erwachsene Benutzer tragen die Verantwortung für begleitende Jugendliche und Kinder. Ohne Begleitung Erwachsener ist für Kinder unter 10 Jahren der Zutritt verboten.

- **Anweisungen durch Vertreter der Gemeinde**

Anweisungen durch Vertreter der Gemeinde sind zu befolgen. Die Verantwortlichen der Gemeinde Greng können zusätzliche Beschränkungen zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung erlassen.

- **Lärm**

Übermässiger Lärm ist zu vermeiden. Das Abspielen von Radios und anderen Musikquellen, das Musizieren, Trommeln, Singen und Pfeifen sind nicht gestattet.

- **Feuerstellen**

Grillanlagen und Feuerstellen sind nicht gestattet und das Grillieren ist verboten.

- **Nachtruhe**

Zelten, Campen und Übernachten sind nicht gestattet.

- **Hunde, weitere Haustiere**

Hunde und weitere Haustiere sind auf der Anlage nicht gestattet.

Art. 5 Allgemeine Ordnung, Abfälle, persönliche Utensilien:

Die Benutzer sorgen für Ordnung auf der Anlage und im Gebäude und vermeiden jegliche Schäden. Abfälle sind in den Behältern zu deponieren. Mitgebrachte Utensilien aller Art sind jeweils wieder von der Anlage zu entfernen.

Art. 6 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement. Er kann dazu einen Anlagewart ernennen. Der Anlagewart ist ebenfalls für die Belange der Aufsicht, Sicherheit, Unfallverhütung sowie des Unterhalts zuständig.

² Der Gemeinderat führt regelmässig Kontrollen durch.

Art. 7 Strafrechtliche Massnahmen

Jede Zuwiderhandlung gegen

Art. 2 Zugelassene Benutzer

Art. 3 Bootsfreie Zone (ohne Ruderboote)

Art. 4 Nutzungsordnung

- Anfahrt und Parkieren
- Öffnungszeiten
- Verantwortung
- Anweisungen durch Vertreter der Gemeinde
- Lärm
- Feuerstellen
- Nachtruhe
- Hunde, weitere Haustiere

Art. 5 Allgemeine Ordnung, Abfälle, persönliche Utensilien

des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von CHF 20.-- bis CHF 1'000.-- bestraft. Das in Art. 86 GG vorgesehene Strafverfahren ist anwendbar (Strafbefehl, Überweisung einer allfälligen Einsprache an den Polizeirichter).

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

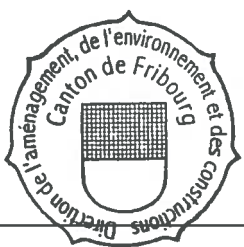
Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 07.12.2010.

Peter Goetschi
Gemeindeammann



Marlise Zürcher
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am **10 FEV. 2011**



Der Staatsrat, Direktionsvorsteher